

Tierärztekammer Berlin

Sechste Änderung der Gebührensatzung der Tierärztekammer Berlin

Bekanntmachung vom 16. Oktober 2024

Telefon: 84418598

Die Delegiertenversammlung der Tierärztekammer Berlin hat am 16. Oktober 2024 auf Grund des § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622) folgende Änderung der Gebührensatzung vom 8. April 2006 (ABl. 2007 S. 347), die zuletzt am 18. April 2024 (ABl. 2024 S. 2770) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel 1

Die „Anlage: Gebührenverzeichnis“ zur Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Berlin vom 4. April 2006 (ABl. 2007 S. 347), die zuletzt am 18. April 2024 (ABl. 2024, S. 2770) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

1.	Allgemeine Gebühren	
1.1	Ausstellung einer Fachkundebescheinigung	30,00 €
1.2	Bescheinigung der Niederlassung, der Aufgabe der Niederlassung, der Mitgliedschaft zur Tierärztekammer Berlin in deutscher und englischer Sprache, jeweils	20,00 €
1.3	Beglaubigung	20,00 €
1.4	Ausstellung der Zweifertigung einer Urkunde	70,00 €
1.5	Ausstellung eines Tierarztausweises	35,00 €
1.6	Ausnahmegenehmigung (-bewilligung, -zustimmung) nach der Berufsordnung, Weiterbildungsordnung und Ähnlichem	15,00 bis 250,00 €
1.7	Mahngebühren	
	a) Erste Mahnung	5,00 €
	b) jede weitere Mahnung	10,00 €
2.	Weiterbildung	
2.1	Verfahren zur Anerkennung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung	100,00 €
2.2	Prüfungs-/Organisationsverfahren zur Anerkennung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung	300,00 €
2.3	Prüferin/Prüfer pro Prüfling pro Prüfung zusätzlich (zwei notwendig)	200,00 €
	Gesamtkosten für Prüfung	600,00 €
2.4	Zuerkennung ohne Fachgespräch, auch Diplomate zu FTA	200,00 €
2.5	Verfahren zur Ermächtigung zur Weiterbildung	
	a) Prüfung des Antrages	50,00 €
	b) Ermächtigung	50,00 €
	Gesamtkosten für Prüfung	100,00 €
2.6	Bewilligung einer externen Weiterbildung durch Betreuung von befugten Fachtierärztinnen und Fachtierärzten	50,00 €
2.7	Anerkennung öffentliches Veterinärwesen	200,00 €
2.8	Wiederholungsprüfung bei Nichtbestehen zusätzlich zu 2.3	400,00 €
3.	Tierärztliche Klinik	
3.1	Erstüberprüfung der Anforderungen laut Klinikordnung der Tierärztekammer Berlin	400,00 €

3.2	Wiederholungsüberprüfung	300,00 €
4.	Berufsausbildung, Umschulung und Einstiegsqualifizierung (EQJ) Tierarzhelfer/-innen und Tiermedizinische Fachangestellte (von der Ausbilderin/vom Ausbilder zu entrichten)	
4.1	Überprüfung und Eintragung von Verträgen	
4.1.1	Überprüfung der Ausbildungsverträge und Eintragung in das Verzeichnis nach §§ 34 ff. BBiG.	50,00 €
4.1.2	Überprüfung der EQJ-Verträge und Eintragung in das Verzeich- nis gemäß EQJ-Programm-Richtlinie - EQJR	50,00 €
4.1.3	Überprüfung der Umschulungsverträge und Eintragung in das Verzeichnis nach § 58 BBiG	50,00 €
4.2	Ausbildungsgebühr	
4.2.1	Ausbildungsgebühr	105,00 €
4.2.2	Erstattung der Gebühr im Falle der Auflösung des Ausbildungs- vertrages je noch nicht begonnenem Ausbildungsjahr	35,00 €
4.3	Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit	30,00 €
4.4	Teilnahme an der Zwischenprüfung	50,00 €
4.5	Abschlussprüfung	
4.5.1	Zulassung zur Abschlussprüfung	45,00 €
4.5.2	Teilnahme an der Abschlussprüfung	80,00 €
4.5.3	Teilnahme an der Wiederholungsprüfung	80,00 €
4.5.4	Mündliche Ergänzungsprüfung	50,00 €
4.5.5	Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen (Vorzeitige Prüfung) zusätzlich	10,00 €
4.6	Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikati- onen für den Beruf Tiermedizinische/-r Fachangestellte/-r und Bescheidung nach §§ 6 und 7 des Berufsqualifikationsfest- stellungsgesetzes	100,00 €
5.	Abschluss eines berufsrechtlichen Verfahrens durch rechts- kräftige Verurteilung	
	Für die Durchführung des berufsrechtlichen Untersuchungsverfahrens (§ 27 Berliner Heilberufekammergesetz in jeweils geltender Fassung) und für die Durchführung des Berufsgerichtsverfahrens (§ 29 Abs. 1 Berliner Heilberufekammergesetz) werden neben den Kosten für den Untersuchungsführer sowie die anwaltliche Vertreterin/den anwaltli- chen Vertreter der Kammer vor Gericht eine Bearbeitungspauschale erhoben in Höhe von	650,00 €

Neben den Gebühren in den Fällen der Nummern 2.1. und 2.2, sowie 3.1. und 3.2. werden Kostenentschädigungen entsprechend der jeweiligen Erstattungsregelung für Dienstreisen (Praxisausfall/Tagegeld) für Prüferinnen und Prüfer und Sachverständige erhoben

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Nach § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622) genehmigt.

Berlin, den 14. Januar 2025

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Im Auftrag

gez. Dr. Delanoue

Ausgefertigt:

Berlin, den 24. Januar 2025

gez. Dr. Tobias Ripp

Präsident

gez. Dr. Lutz Zengerling

Vizepräsident